

Mensch und Recht

Nr. 93

September
2004

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Menschenrecht und Umweltrecht auch für künftige Generationen

Zum Geleit

Bekämpftes Verbands-Beschwerderecht

Beschleunigung

Wieder einmal gehen die Wogen in der Schweiz hoch: Es hat eine grosse Debatte über das Verbands-Beschwerderecht angefangen. Insbesondere dem Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) wird vorgeworfen, er missbrauche das Verbands-Beschwerderecht und sei eine reine Verhinderer-Organisation.

Entzündet hat sich die Debatte zuerst und recht eigentlich in der Frage des geplanten neuen Hardturm-Stadions in Zürich. Die Credit Suisse plant, im Hardturm anstelle des alten ein neues Stadion zu bauen. Damit das überhaupt rentieren kann, hat sie vorgesehen, im geplanten Bau ein grosses Einkaufszentrum zu errichten. Der Baukörper sieht zwar auf den Modellaufnahmen sehr ansprechend aus; er ist aber aussergewöhnlich hoch und wirft entsprechend Schatten. Dies hat zu Einsprachen der Nachbarn geführt. Der VCS seinerseits, der das Projekt überprüft hat, war der Auffassung, es verletze Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Die Überprüfung dieser Frage durch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, die aussergewöhnlich rasch erfolgt ist, hat gezeigt, dass diese Auffassung jedenfalls nicht vollkommen falsch war. Das Verwaltungsgericht war der Meinung, die Zahl der Fahrten, die zum Einkaufszentrum und Stadion erfolgen werden, sei zu hoch und ordnete entsprechende Änderungen an.

Diese Änderungen wollen nun die Credit Suisse und der Stadtrat von Zürich nicht hinnehmen. Sie haben deshalb beschlossen, den Entscheid des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht anzufechten. Dieses wird dann irgendwann einmal in ferner Zukunft das letzte Wort sprechen.

Anspruch auf Umweltschutz

Es besteht auf Grund der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) ein Anspruch des Individuums darauf, dass der Staat für Umweltschutz sorgt. Grundlage dafür ist Artikel 8 EMRK. Er verpflichtet die Staaten unter anderem, das Privat- und Familienleben zu schützen.

Die Schweiz hat zu diesem Zweck das Bundesgesetz über den Umweltschutz erlassen. Darin sind die Regeln enthalten, welche notwendig sind, um eine lebens-

werte Umwelt zu erhalten. Eine grosse Anzahl von Verordnungen des Bundesrates enthalten dazu dann die Detailvorschriften.

Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Die Anwendung dieses Gesetzes liegt primär in den Händen jener Gemeinde- und Kantonsbehörden, welche beispielsweise solche Bauvorhaben zu beurteilen und zu bewilligen haben. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Behörden – sei es aus Unkenntnis, sei es absichtlich – Vorschriften des Gesetzes missachten. Es ist deshalb ganz besonders wichtig, dass die Umwelt, die nach dem Willen des Schweizervolkes geschützt werden soll, durch einen Anwalt vertreten wird, der sich gegen solche Fehler zur Wehr setzen kann. Ein solcher Anwalt ist beispielsweise der VCS, solange er über das Verbands-Beschwerderecht verfügt.

Nirgends so schlimm wie in der Schweiz?

Jene Kreise, die sich jetzt lautstark gegen das Verbands-Beschwerderecht wenden, bringen oft das Argument, auf der ganzen Welt sei es nirgends so schlimm wie in der Schweiz: Hier werde von Umwelt-Ideologen in grossem Stile verhindert, das koste Arbeitsplätze und blockiere grosse Investitionen. → S. 2

Wer jemals gezwungen war, einen Prozess zu führen, machte die Erfahrung, dass solche Verfahren viel Zeit benötigen. Das ist auch bei Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung des Umweltschutzgesetzes so.

Zwar sieht die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) vor, dass Verfahren bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen oder über strafrechtliche Anklagen innerhalb einer vernünftigen Frist beendet werden müssen. Aber das ist weitgehend Wunschdenken geblieben: Solange die Parlamente einem entscheidenden Ausbau des Justizapparates nicht zustimmen, bleibt das ein frommer Wunsch.

Interessanterweise sind es ausgerechnet jene Parteien, welche den Ausbau der Gerichte ablehnen, die sich am lautesten über die lange Dauer von Umweltschutz-Verfahren beklagen: Es ist die SVP, und es ist die FDP. Es sind jene Parteien, die sich für die Interessen der Wirtschaft einsetzen. Natürlich hat die Wirtschaft ein grosses Interesse daran, machen zu können, was immer ihr beliebt. Die Verweigerung des Ausbaus der Gerichte einerseits sorgt für Unmut über die Gerichte, der Kampf zur Abschaffung des Verbands-Beschwerderechts soll auf der anderen Seite verhindern, dass Verfahren zur Einhaltung eines wichtigen Bundesgesetzes überhaupt stattfinden können.

Ganz besondere Schläulinge in der Zürcher FDP meinen gar, es genüge, dass in einer Abstimmung in der Stadt Zürich eine Mehrheit ein Projekt genehmigt habe, um das Bundesgesetz über den Umweltschutz überhaupt nicht mehr anwenden zu müssen. Das möchten sie jetzt mit einer Initiative verankern.

Merke: Beschleunigung wäre allerdings viel rascher möglich, wenn Auftraggeber und Projektverfasser die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes von Anfang an Ernst nehmen und beachten würden. Dann fehlt es nämlich im vornherein an der Aussicht, mit einer Beschwerde gegen ein rechtskonformes Projekt Erfolg zu haben. ●

Dabei wird meist übersehen, dass in der kleinen Schweiz ganz besondere Verhältnisse herrschen. Kaum ein Staat von der Grösse der Schweiz weist eine dermassen hohe Bevölkerungsdichte in seinen bewohnbaren Gebieten auf: Je Quadratkilometer bewohnbarer Fläche – und das sind nur etwa ein Drittel des ganzen Gebietes von 41'290 km² – leben in der Schweiz 530 Menschen! Je näher sie bei einander wohnen, desto mehr Regeln sind eben notwendig, damit sie aneinander vorbeikommen, ohne sich gegenseitig zu schädigen oder zu stören.

Gerichte dienen dem Frieden

Gerichte haben in einem Staat eine ganz wichtige Funktion: Sie sorgen für den Frieden unter den Rechtsgenossen. Ihre Aufgabe ist es, Streit zu schlichten. Das gilt nicht nur bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Menschen. Man hat erkannt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Umweltsachen eine wichtige Funktion ausübt, wo Interessen der Gesamtheit mit Interessen von Einzelnen kollidieren.

Unter diese Gesamtheit sind aber keineswegs nur die heute Lebenden zu zählen. Wichtig sind auch die kommenden Generationen. Ihre Interessen sind es vorzüglich, die durch das Verbands-Beschwerderecht mit geschützt werden sollen. Sie sollen *heute* einen Fürsprecher haben, damit sie nicht *morgen* in einer zerstörten Umwelt leben müssen.

Kurzsichtige Parteien und Politiker

Parteien und Politiker, die sich gegen das Verbands-Beschwerderecht richten, sind schlicht kurzichtig. Ihnen sind wesentliche Anliegen künftiger Generationen vollständig egal, Hauptsache, dass heute die Kasse klingelt und für Wahlkämpfe Geld verteilt. Sie haben noch nicht begriffen, dass wir heute Lebenden diese Erde von unseren Nachkommen lediglich zu Lehen erhalten haben, mit dem wir sorgfältig umgehen müssen.

Groteske Rechtsauffassung

Ganz besonders grotesk ist die Rechtsauffassung jener Politiker, welche jetzt meinen, das Verbands-Beschwerderecht mit einer Initiative aushebeln zu können, wonach dann, wenn sich eine Volksabstimmung – beispielsweise in der Stadt Zürich, also bloss einer Gemeinde! – für ein Projekt ausgesprochen hat, nicht mehr überprüft werden darf, ob das Projekt die Regeln beachtet, welche das Bundesrecht aufstellt. Diese politischen Falschmünzer nennen das «Demokratie» und merken nicht, dass damit Entscheidungen, die im Namen des gesamten Schweizervolks getroffen worden und in Bundesgesetzen enthalten sind, nicht durch lokale Entscheidungen ausser Kraft gesetzt werden dürfen. Dass ein solcher Vorschlag lanciert wird, weil nun wegen des Stadionstreits dereinst in Zürich keine Europa-Meisterschafts-Fussballspiele ausgetragen werden können, lässt auf einen vollständig irregeleiteten Denkapparat schliessen. Macht passiver «Sport» derart dumm? ●

Menschenrechtswidrige Vorschläge des CREDIT SUISSE-Vizepräsidenten

Forderung nach hohen Studiengebühren

Der Vizepräsident des Verwaltungsrates der Credit Suisse, *Hans-Ulrich Doerig*, wird nicht müde, die Einführung hoher Studiengebühren an den Hochschulen zu fordern. Erst kürzlich wieder hat er dieses Begehren in einem ausführlichen Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 11. September 2004 zu begründen versucht. Ihm schwebt ein System vor, das jenem in den Vereinigten Staaten von Amerika gleichen würde. Dort haben Studierende bis zu vierzig mal höhere Studiengebühren als an den meisten Hochschulen der Schweiz zu bezahlen. Diese betragen – mit Ausnahme der Tessiner Universität, welche Gebühren bis zu 8'000 Franken kennt – zur Zeit durchschnittlich 1'300 Franken pro Jahr.

Bedenkt man, dass die Ausbildung eines Studierenden an einer schweizerischen Hochschule im Jahr durchschnittlich etwa 40'000 Franken kostet, würde eine derartige Aufblähung der Studiengebühren bedeuten, dass die Studierenden beziehungsweise deren Eltern praktisch die gesamten Bildungskosten selbst bezahlen müssten.

Pflicht zur allmählichen Einführung der Unentgeltlichkeit

Nun ist aber auch die Schweiz seit dem 18. September 1992 an den im Rahmen der UNO abgeschlossenen «Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte», den sogenannten «UNO-Pakt I», gebunden.

Dieser sieht in Artikel 13 das «Recht eines jeden auf Bildung» vor, und auch die Schweiz hat die Verpflichtung unterzeichnet und ratifiziert, wonach nicht nur der Primar- und Sekundarunterricht, sondern auch der Hochschulunterricht «auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss».

Hans-Ulrich Doerig hat bislang noch nicht erklärt, wie es möglich sein soll, die Hochschulgebühren in der Schweiz in seinem Sinne massiv anzuheben, ohne diese völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung der Schweiz zu verletzen.

Ein neues Bundesgerichtsurteil

Vor kurzem ist ein neues Bundesgerichtsurteil, das sich mit diesen Fragen beschäftigt, in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile erschienen, das sich mit einer Erhöhung der Studiengebühren an der Universität Basel auseinandersetzt (BGE 130 I 113).

An der Universität Basel sind im Sommer 2003 die Studiengebühren für ein Semester von 600 auf 700 Franken erhöht worden. Diese Erhöhung ist von einer Studierenden angefochten worden.

Das Bundesgericht stellte fest, dass eine mässige Erhöhung im Rahmen der Teuerung zwar zulässig sei. Würde die

Universität aber die Gebühren massiv erhöhen wollen, fehle es schon an einer ausreichenden baselstädtischen gesetzlichen Grundlage. Wörtlich führte es sodann aus: «Der Entscheid, einen wesentlich höheren Anteil des staatlichen Aufwandes als bisher den Studierenden zu überbinden oder gar kostendeckende Gebühren einzuführen, würde den Zugang zur universitären Ausbildung bedeutend erschweren und eine grundlegende bildungspolitische Wertungsfrage betreffen.»

Aus Artikel 13 von UNO-Pakt I

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

Noch hat das Bundesgericht nicht gesagt, dass sich Studierende direkt auf diese Bestimmung des UNO-Paktes berufen können. Das ist eigentlich skandalös: Das zur Überwachung des Paktes berufene Organ der UNO hat nämlich schon einmal die Schweiz ausdrücklich gerügt, weil das Bundesgericht den Pakt partout nicht so verstehen will, wie er tatsächlich gemeint ist.

Dem Bundesrat ist in diesem Zusammenhang zu sagen: Es macht sich schlecht, wenn die Schweiz auf der Bühne der UNO die Einhaltung der Menschenrechte reklamiert, sich selbst aber in keiner Weise an diese eingegangene eigene Verpflichtung hält. ●

Die Ethikregeln des assistierten Suizids

Am 17./18. September diesen Jahres lud die «Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin» (NEK) gemeinsam mit der «Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften» (SAMW) und den Ethik-Zentren der Universitäten Zürich und Lausanne zu einer Tagung, auf der sie die von ihr verabschiedeten Vorschläge zu Thesen vorstellte, welche sie zum begleiteten Suizid aufstellen möchte. Diese lauten abgekürzt so:

1 – Zwei Pole

Die ethischen Fragen, welche die Suizidbeihilfe aufwirft, ergeben sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen der gebotenen Fürsorge für suizidgefährdete Menschen einerseits und dem Respekt vor der Selbstbestimmung eines Suizidwilligen andererseits. Empfehlungen, Richtlinien und rechtliche Regelungen müssen beiden Polen in diesem Spannungsverhältnis Rechnung tragen.

2 – An der Person orientierte Entscheidungen

Eine Entscheidung zur Suizidbeihilfe muss sich an der Person und an der Situation des Suizidwilligen orientieren und darf nicht zu einer bloss aus Regeln abgeleiteten Entscheidung werden.

3 – Sterbehilfeorganisationen

Art 115 StGB schützt de facto die Selbstbestimmung der am Suizid Beteiligten, indem er diese straffrei lässt. Diese grundsätzlich liberale Haltung soll nicht in Frage gestellt werden. Im Hinblick auf die herrschende Praxis der Suizidbeihilfe bedarf es aber bei den Sterbehilfeorganisationen der Ergänzung.

4 – Psychische Krankheiten

Bei psychisch kranken Menschen sind Todes- und Suizidwünsche häufig Ausdruck oder Symptom ihrer Erkrankung. Deshalb bedürfen Suizidwillige, die unter psychischen Krankheiten leiden – alleine oder in Kombination mit somatischen Krankheiten – in erster Linie einer psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung. Wenn der Suizidwunsch Ausdruck oder Symptom einer psychischen Erkrankung ist, soll keine Beihilfe zum Suizid geleistet werden.

5 – Kinder und Jugendliche

(In der Kommission werden zwei Positionen gleichgewichtig vertreten.)

Bei Kindern und Jugendlichen soll keine Beihilfe zum Suizid geleistet werden

oder

Bei Kindern und Jugendlichen kommen die in der Gesundheitspflege generell geltenden rechtlichen und ethischen Regeln zur Anwendung. Den in These 2 formulierten Überlegungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

6 – Spitäler und Heime

Akutspitäler und Pflegeinstitutionen sind auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Lebensqualität und nicht auf die Herbeiführung des Todes ausgerichtet.

Der Suizid stellt in diesen Institutionen deshalb einen erheblichen Konflikt dar.

A – Institutionen der Langzeitpflege: Wenn ein Bewohner den assistierten Suizid wünscht und er über keinen anderen Lebensort verfügt als diese Institution, müsste er seinen Akt an diesem Ort durchführen können. Davon ausgenommen bleibt der Fall einer gänzlich privaten Institution, die spezifisch und explizit nur Bewohner annimmt, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme ausdrücklich zugestimmt haben, dass die betreffende Institution in ihren Räumen keine Suizidbeihilfe duldet. Das Personal der Institutionen der Langzeitpflege kann aber nicht dazu gezwungen werden, an einer Suizidbeihilfe teilzunehmen (Vorbehalt der Ablehnung aus Gewissensgründen).

B – Akutspitäler: Jede Institution muss klar festlegen, ob sie für ihre Patienten die Möglichkeit des assistierten Suizids zulassen will oder nicht. Die Institution muss ihren Entscheid rechtfertigen. Wenn diese Praxis erlaubt ist, muss die Institution die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, damit der Akt unter den bestmöglichen Voraussetzungen durchgeführt werden kann. Aber auch hier ist der Vorbehalt der Ablehnung aus Gewissensgründen für das gesamte betroffene Personal zu respektieren.

C – Bezüglich des Suizids in psychiatrischen Institutionen wird auf These 4 verwiesen.

Der wohl erwogene persönliche Entschluss zum Suizid soll nicht am persönlichen Gewissensentscheid eines einzelnen Arztes oder einer einzelnen Betreuungsgruppe scheitern. Es muss die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch einem anderen Arzt zugewiesen oder in eine andere Institution verlegt zu werden.

7 – Angehörige von Heilberufen

Für Ärztinnen und Ärzte, sowie für Pflegenden entsteht vor dem Hintergrund des medizinischen Ethos ein Konflikt, weil medizinischer Beistand Fürsorge zum Leben bedeutet und nicht Beistand zu dessen Beendigung. Aus diesem Grund kann Suizidbeihilfe nicht als etwas begriffen werden, was zum Auftrag der Angehörigen von Heilberufen gehört. Wo Ärztinnen und Ärzte dennoch Suizidbeihilfe leisten, fällt dies in ihre persönliche Entscheidung.

8 – Suizidwillige aus dem Ausland

Es gibt keinen ethischen Grund, Suizidwillige aus dem Ausland generell vom assistierten Suizid in der Schweiz auszuschliessen. Ein besonderes ethisches Problem bei dieser Personengruppe besteht jedoch in der Sicherstellung einer ausreichenden Abklärung und der diesbezüglichen Sorgfaltspflichten.

Für Suizidwillige aus dem Ausland sollte genauso wie für Suizidwillige aus der Schweiz sichergestellt werden, dass die in These 2 formulierten Bedingungen erfüllt sind.

Bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen, z. B. die sich verändernde Alterspyramide und die ständig steigenden Kosten im Gesundheitswesen, dürfen nicht zu einem sozialen und familiären Druck führen, der Suizidwünsche fördert und die Verantwortung gegenüber abhängigen Menschen ausblendet.

10 – Rechtlicher Regelungsbedarf

Die heutige Rechtslage bedarf der Ergänzung durch Bestimmungen, die sicherstellen, dass

- vor der Entscheidung zum assistierten Suizid für jeden Einzelfall hinreichende Abklärungen vorgenommen werden;
- niemand verpflichtet werden kann, Suizidbeihilfe zu leisten;
- keine Beihilfe zum Suizid geleistet wird, wenn der Suizidwunsch Ausdruck oder Symptom einer psychischen Erkrankung ist;
- (im Falle von Position 1, These 5:) bei Kindern und Jugendlichen keine Beihilfe zum Suizid geleistet wird;
- die Sterbehilfeorganisationen einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden.

Diese Vorschläge sollen allerdings nach dem durchgeführten Symposium noch überarbeitet werden. DIGNITAS wird der NEK dazu eine besondere Stellungnahme einreichen.

An der Tagung hat sodann der Direktor des Bundesamts für Justiz, Prof. Dr. *Heinrich Koller*, deutlich werden lassen, dass jedenfalls zur Zeit im eidgenössischen Parlament kaum eine Mehrheit zu finden sei, welche die gegenwärtige gesetzliche Lage verändern wolle. Ausserdem müsste, bevor irgendwelche Fragen gesetzlich geregelt werden, die relevanten Tatsachen viel genauer bekannt sein.

Eigenartigerweise hat sich die NEK kaum je um diese Tatsachen gekümmert, jedenfalls nicht, soweit dies die Tätigkeit von DIGNITAS betrifft: Weder hat die NEK je mit DIGNITAS Kontakt aufgenommen, noch ist DIGNITAS zur Teilnahme an dieser Tagung von ihr auch nur eingeladen worden.

Dies ganz im Unterschied zum Vorgehen im House of Lords (Oberhaus) in London: Nachdem dort Lord Joffe vor einiger Zeit einen Gesetzesvorschlag zur Regelung von Sterbehilfe für terminal Kranke eingereicht und eine Spezialkommission zu dessen Beratung eingesetzt worden ist, ist DIGNITAS von diesem «Select Committee» offiziell eingeladen worden, sich zum Gesetzesvorschlag von Lord Joffe zu äussern und Unterlagen über seine Tätigkeit vorzulegen (siehe Seite 4).

Der Vorgang zeigt einerseits dass der Umstand, wonach DIGNITAS auch Personen aus dem Ausland seine Hilfe für einen risikofreien Suizid anbietet, im Ausland zu Anstössen zur Anpassung der Gesetzgebung führen kann, was sehr zu begrüssen ist. Andererseits bestätigt die Haltung der NEK die Richtigkeit des Sprichworts, wonach der Prophet im eigenen Lande nichts gilt. ●

Vielleicht bewegt sich nun etwas in London!

Im House of Lords, dem Oberhaus des Parlaments des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, hat vor einiger Zeit der britische Menschenrechts-Anwalt Lord Joffe den Entwurf eines Gesetzes für begleitetes Sterben von terminal Kranken vorgelegt.

Dies geschah offensichtlich unter dem Eindruck, welchen die Medien-Berichte in England zur Folge hatten, in denen über schwer Kranke berichtet worden ist, welche die britische Insel verlassen und in die Schweiz reisen mussten, um ihr Leben mit Hilfe von DIGNITAS risiko- und schmerzfrei selbst beenden zu können.

Das Oberhaus hat in der Folge beschlossen, ein «Select Committee on the Assisted Dying for the Terminally Ill Bill» einzusetzen. Es hat den Auftrag, den Gesetzesentwurf vorzubereiten.

Diese Spezialkommission – wie wir in der Schweiz sagen würden – hat am 14. Juli 2004 alle interessierten Personen und Institutionen eingeladen, Beweismaterial und Äusserungen einzureichen. DIGNITAS ist dazu offiziell mit einem Schreiben des Komitees eingeladen worden.

Die Stellungnahme von DIGNITAS erfolgte am 28. August 2004 in einem acht Seiten umfassenden Dokument, welchem ausserdem eine Reihe von zum Teil umfangreichen Beilagen angefügt worden ist.

Etwa 4'300 Mitglieder in 52 Ländern

Einleitend wurde dargelegt, dass DIGNITAS mittlerweile etwa 4'300 Mitglieder in 52 Staaten zählt; 560 oder 13 % wohnen in Grossbritannien. Im Zeitraum zwischen Oktober 2002 und April 2004 hat DIGNITAS 22 Personen aus Grossbritannien in der Schweiz in den Suizid begleitet.

Ausdrücklich wurde bedauert, dass diesen Menschen nicht an ihrem britischen Wohnort geholfen werden konnte.

Europäische Menschenrechts-Prinzipien

Dann erfolgte ein Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg. Danach ist zu erwarten, dass der Gerichtshof das Recht eines Menschen, sein eigenes Leben beenden zu können, als geschütztes europäisches Menschenrecht (Art. 8 EMRK) einstufen wird.

Missgeleitete öffentliche Diskussion

Anschliessend wurde darauf hingewiesen, dass die öffentliche Diskussion offensichtlich durch zwei Gruppen in eine falsche Richtung geleitet wird: einerseits die Medien, und andererseits die enragierten «Pro Life»-Organisationen und einige Kirchen. Diese betonten lediglich, das Ergebnis der Zulassung von Euthanasie sei einfach der Tod.

Was die Medien anbelangt, wurde auf eine Regie-Anmerkung von GEORGE BERNHARD SHAW in seinem Stück «Der Arzt am Scheideweg» hingewiesen, in welchem er einen Journalisten so beschreibt:

«Walpole kehrt mit dem Reporter (Original: The Newspaper Man) zurück, einem heiteren freundlichen jungen Mann, der für die gewöhnlichen Geschäfte infolge eines angeborenen geistigen Gebrechens untauglich ist: er ist nämlich unfähig, das, was er sieht, genau zu beschreiben, oder das, was er hört, genau zu verstehen oder zu erzählen. Da die einzige Beschäftigung, bei der diese Mängel nicht schaden, der Journalismus ist – eine Zeitung braucht ja nicht gemäss ihren Beschreibungen und Berichten zu handeln, sondern sie bloss an neugierige Faulpelze zu verkaufen, verliert also durch Ungenauigkeit und Unwahrhaftigkeit nur ihre Ehre -, so musste er unbedingt durch eine force majeure Journalist werden und trachten, trotz eines täglichen Kampfes mit seinem Mangel an Bildung und seiner prekären Beschäftigung, stets guten Mutes zu erscheinen. Er hat ein Notizbuch bei sich und versucht gelegentlich eine Notiz zu machen, da er aber nicht stenographieren und überhaupt nicht schnell schreiben kann, gibt er das, ehe er einen Satz zustande gebracht hat, gewöhnlich als verlorene Mühe auf.»

In Bezug auf die Pro-Life-Leute, die von DIGNITAS alle als grosse Heuchler empfunden würden, wurde auf ein Zitat von ARTHUR SCHOPENHAUER verwiesen:

«So stark ist die Gewalt früh eingepprägter religiöser Dogmen, dass sie das Gewissen und zuletzt alles Mitleid und alle Menschlichkeit zu ersticken vermag. Willst du aber, was frühe Glaubeneinimpfung leistet, mit eigenen Augen und

in der Nähe sehn, so betrachte die Engländer. Sieh diese von der Natur vor allen andern begünstigte und mit Verstand, Geist, Urteilskraft und Charakterfestigkeit mehr als alle übrigen ausgestattete Nation, sieh sie, tief unter alle andern herabgesetzt, ja, geradezu verächtlich gemacht durch ihren stupiden Kirchenaberglauben, welcher zwischen ihren übrigen Fähigkeiten ordentlich wie ein fixer Wahn, eine Monomanie, erscheint. Das haben sie bloss dem zu danken, dass die Erziehung in den Händen der Geistlichkeit ist, welche Sorge trägt, ihnen sämtliche Glaubensartikel in frühester Jugend so einzuprägen, dass es bis zu einer Art partieller Gehirnähmung geht, die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äussert, durch welche sogar übrigens höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irrt werden lassen.» Sätze, die im übrigen auch für die kirchlichen Kreise in Deutschland und Frankreich und selbstverständlich auch den Vatikan zutreffen!

Das Suizidproblem müsste Thema sein!

Mit Bezug auf die von der SGEMKO veranlasste Studie über die Kosten des Suizid-Geschehens in der Schweiz wurde dann darauf hingewiesen, dass das eigentliche Thema die gesamte Suizid-Situation im Lande sein sollte. In Grossbritannien sterben jährlich etwa 5'000 Menschen durch Suizid, und 50'000 bis 250'000 verletzen sich durch gescheiterte Suizidversuche. Es wäre deshalb erforderlich, die Suizid-Prophylaxe auszubauen, in welcher der begleitete Suizid durchaus seine wichtige Funktion einnimmt.

80 % wollen nur den Notausgang offen wissen

DIGNITAS hat die Erfahrung gemacht, dass etwa 80 Prozent jener Mitglieder, welche die Vorbereitung einer Freitod-Begleitung wünschen, sich bei DIGNITAS nie mehr melden, nachdem ihnen mitgeteilt worden ist, ein Arzt in der Schweiz sei bereit, für sie ein Rezept auszustellen. Dies zeigt, dass es diesen Menschen vor allem darum geht, zu wissen, dass sie einen Notausgang haben im Dilemma, entweder durch ein Tal der Tränen hindurchgehen oder aber zu einer riskanten Suizidmethode Zuflucht nehmen zu müssen, bei der man mit einem Risiko von 50:1 scheitert und seine Lage gewaltig verschlechtert, wenn der Suizid nicht gelingt.

Deshalb würde es DIGNITAS begrüßen, wenn Grossbritannien sich dem schweizerischen Modell des begleiteten Suizids nähert.

Abschliessend zitiert die Eingabe den Text des katholischen Heiligen THOMAS MORUS aus dessen «Utopia», welcher für schwerkranke Menschen Sterbehilfe absolut befürwortet. ●